

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Eifel
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigungsverfahren
Pelm/Gees
Az.: 51081 HA 2.3 Bl. 7

Bitburg, den 18.01.2019
Westpark 11, 54634 Bitburg
Telefon: 06561 / 9480-0
Telefax: 06561 /9480 - 299

www.dlr-eifel.rlp.de

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt
der Verbandsgemeinde Gerolstein*

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Pelm/Gees, Landkreis Vulkaneifel

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 10.12.2014 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens **Pelm / Gees**, Landkreis Vulkaneifel, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Dohm-Lammersdorf (GKZ 3456)

Flur 3 Flurst.-Nr. 25

Flur 4 Flurst.-Nrn. 15/4, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31

Gemarkung Essingen (GKZ 3319)

Flur 9 Flurst.-Nr. 34/1

Gemarkung Pelm (GKZ 3322)

Flur 1 Flurst.-Nr. 8/1

Gemarkung Rockeskyll (GKZ 3318)

Flur 2 Flurst.-Nrn. 2, 3/1

Flur 3 Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 5, 6/1, 12, 13, 14, 15, 16

Flur 5 Flurst.-Nrn. 65/1, 65/4

Flur 8 Flurst.-Nrn. 2, 3, 19/2, 23/1, 25

Flur 10 Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/1,
20/2, 21, 22/1, 22/2, 23, 24/6, 37/1, 37/2, 38, 39, 40, 41, 42

Flur 11 Flurst.-Nrn. 10/4, 23/7, 26/6, 28/6, 28/7, 28/8, 30/4, 30/6, 32/4, 34/1,

73, 79/20, 93/24, 93/25, 102/12, 102/13, 103/1
Flur 12 Flurst.-Nrn. 1/2, 2/1, 2/2, 3, 4, 5/2, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
Flur 13 Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 47, 61
Flur 14 Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 2, 3, 4/1, 4/2
Flur 16 Flurst.-Nrn. 19/1, 22, 23, 24, 25, 26/2
Flur 18 Flurst.-Nrn. 3/1, 25, 26/1, 60/1, 63/1, 65/1, 70/1, 75/3, 75/4, 114/1, 115, 116, 117,
118, 119/4, 119/5, 120/1, 133/4
Flur 20 Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 25/2, 26, 27, 28, 29

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 10.12.2014 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Pelm / Gees”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Die mit Flurbereinigungsbeschluss vom 10.12.2014 zunächst nicht einbezogenen Offenland- wie auch Waldbereiche werden insbesondere für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung in Verbindung mit Maßnahmen zum Hochwasserschutz in den Gemarkungen Dohm-Lammersdorf, Essingen, Pelm und Rockeskyll nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 1047 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderung eine Vergrößerung von etwa 105 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Pelm / Gees wurde über die Änderung des Flurbereinigungsgebietes informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Bei den neu zugezogenen Bereichen handelt es sich größtenteils um Offenlandflächen, welche aufgrund ihrer topografischen Gegebenheiten anfallendes Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser zum Rockeskyller- bzw. Essingerbach wie auch in Teilen zu den hangabwärts liegenden Mineralquellen des Gerolsteiner Brunnen hin entwässern.

Mit Hilfe des Flurbereinigungsverfahrens sollen Maßnahmen zum Hochwasser- und Mineralquellenschutz wie u.a. das rheinland-pfälzische Förderprogramm „Aktion Blau plus“ und deren damit verbundenen Maßnahmen zum Wasserrückhalt unterstützt werden. Ebenfalls soll durch bodenordnerische Maßnahmen u.a. die hangparallele Bewirtschaftung zum Wasserrückhalt in der Fläche gefördert werden.

Die Grundstücke sollen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange im Zusammenhang mit dem gesamten Flurbereinigungsgebiet stärker zusammengelegt und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet und erschlossen werden. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden Arbeitszeit eingespart und die Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe.

Auf diese Weise ist durch Bodenordnung für den Grundbesitz der Beteiligten eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden. Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Durch die flächendeckende Neuvermessung wird neben der zeitgemäßen nutzerfreundlichen Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch den Wegfall der alten Flurstücksgrenzen die Bildung optimaler Wirtschaftsflächen ermöglicht und das Wegenetz zweckmäßig den heutigen Erfordernissen und den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die Abgrenzung der zuzuziehenden Flurstücke wurde insgesamt auch unter vermessungstechnischen Gesichtspunkten gewählt, um den Aufwand für die Herstellung der Verfahrensgrenze zu minimieren und damit Kosten einzusparen.

Aufgrund der in die Bodenordnung einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel haben die Verfahrensbeteiligten nur einen verhältnismäßig geringen Anteil als Eigenleistung zu den Gesamtausführungskosten des Verfahrens aufzubringen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten wie auch im öffentlichen Interesse. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen wie auch hochwasserschutzmäßigen Vorteile möglichst bald eintreten. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verbindung mit Maßnahmen des Hochwasserschutzes und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und zum Hochwasserschutz bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die häufiger eintretenden Starkregenereignisse ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Es handelt sich insgesamt um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, - Obere Flurbereinigungsbehörde-, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Michael Loser